

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13 – B – 6530 Thuin, tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

Internationale Gebrauchsprüfung (InterGP) für Foxterrier

Prüfungsordnung der FCI

mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für das Internationale Arbeitschampionat der FCI (C.I.T.)



1. Juli 2012

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 12 (Fox Terrier Glatthaar) und Nr. 169 (Fox Terrier Drahthaar) beschreiben den Foxterrier u.a. im Charakter und Verhalten folgendermassen: „Lebhaft, schnell in der Bewegung, mit durchdringendem Ausdruck, voll gespannter Erwartung bei der geringsten Herausforderung. Freundlich, aufgeschlossen und furchtlos“.

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel des Internationalen Arbeitschampion der FCI (C.I.T.) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Foxterriers im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die InterGP soll für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitgliedsland und Vertragspartner der FCI ist berechtigt eine InterGP auszurichten. Ein Landesverband der verantwortlich eine InterGP ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung das FCI Sekretariat über dessen Absicht zu informieren. Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt das FCI Sekretariat spätestens nach 1 Monat dem Landesverband die Bewilligung zur Durchführung der InterGP.

Der Rasse-Landesverband (z.B. DFV) ist für die adäquate Publizierung in den Fachorganen der Mitgliedsländer und Vertragspartner der FCI verantwortlich. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heisst spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin. Die InterGP wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. der FCI ist durch den Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Der Organisator der Prüfungen ist verpflichtet, Propositionen (Ausschreibung) für die Prüfung auszugeben.

Spätestens 3 Monate nach der Prüfung muss der nationale Landesverband (z.B. VDH) den Katalog und die Liste der für das CACIT- und RCACIT vorgeschlagenen Hunde dem FCI-Sekretariat zusenden.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung und Haftung

Mit der Meldung zur InterGP anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden neun Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, durchgeprüft:

- Schweissarbeit/Rotfährte
- Stöbern
- Haarwildschleppe
- Federwildschleppe
- Freiverlorensuche von Federwild
- Stöbern ohne Ente in deckungsreichen Gewässern
- Schussfestigkeit
- Verlorensuche in deckungsreichen Gewässern
- Gehorsam

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschliesslich Foxterrier zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes, in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur InterGP dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer internationalen CACIB-Ausstellung unter der Schirmherrschaft der FCI in der Arbeits-, Zwischen-, offenen oder Champion Klasse.
- Nachweis über den Laut beim Jagen. Zugelassen sind nur spur-, fährten- oder sichtlaute Foxterrier.
- Nachweis einer bestandenen Bauprüfung oder bestätigten Naturarbeit unter der Erde am ausgewachsenen Raubwild.
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters.

Heisse Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der InterGP ist der Foxterrier-Klub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Foxterrier-Klub.

Prüfungsleitung

- Die Prüfungsleitung wird vom jeweils ausrichtenden Mitgliedsverein bzw. der von dieser beauftragten Untergliederung gestellt.
- Der Prüfungsleiter muss Richter sein.
- Er darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben, noch einen Hund führen.
- Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung.

- Ihm obliegt die Einteilung der Richter und Hundeführer in die einzelnen Gruppen.
- Er hat darauf zu achten, dass die jeweils gültigen waffen- und jagdrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, wobei insbesondere festzulegen ist, wer Schüsse abgeben darf.

Richter

- Eine Richtergruppe besteht aus drei anerkannten Richtern für Foxterrier.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Die InterGP darf in Fachrichtergruppen gerichtet werden.
- Pro Richtergruppe sind maximal sechs Gespanne zugelassen.
- Anwärter sind an der InterGP für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.
- Die Anwärter haben von der Prüfung innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der den Ablauf der Prüfung und die Arbeit der Hunde beschreiben muss.
- Dieser Bericht ist an den Richterobmann zu senden, der ihn mit einer wertenden Stellungnahme an den Prüfungsobmann des jeweiligen Mitgliedsverbandes sendet.
- Pro Richtergruppe ist ein international akkreditierter, ausländischer Richter für Foxterrier einzuladen.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organisations, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.
- Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung der InterGP, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der Prüfungsordnung in ihrer Muttersprache, mitzutragen.
- Es ist nicht zulässig, dass ein Richter seinen eigenen, einem von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund richtet.
- Dies gilt auch für Nachkommen der 1. Generation der von ihm gezüchteten Hunde.
- Diese Einschränkung gilt auch für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen sind bzw. von diesem gezüchtet wurden.
- Für die Einladung der Richter ist der Organisator des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Foxterrier-Klub aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen ausserhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Prüfungsfächer der InterGP

Am Vorabend der Prüfung werden die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne bei der Schweissprüfung vom Prüfungsleiter durch das Los bestimmt. Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit. Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, verliert seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung.

a) Schweissarbeit/Rotfährte

- Die Fährte (ca. 500 m) muss am Vortag mit einem viertel Liter Wildschweiss im Wald getupft oder gespritzt werden.
- Zulässig ist verwendung von Schweiss der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

- Der Anschuss muss gerecht verbrochen sein und kann bis zu 50 m ausserhalb des Waldes liegen.
- Auf den ersten 50 m verläuft die Fährte geradlinig, ansonsten soll sie dem Fluchtverhalten von krankgeschossenem Schalenwild entsprechen.
- Es sind zwei Haken und ein Wundbett anzulegen.
- Am Fährtenende soll ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild offen ausgelegt werden. Ein aufgebrochenes Stück muss vernäht sein.
- Das Auslegen einer nassen Decke ist ebenfalls statthaft.
- Die Fährten müssen einen Abstand von mind. 150 m zur Nachbarfährte haben.
- Dem Führer dürfen keine Anhaltspunkte über den Fährtenverlauf erkennbar sein.
- Die Arbeit erfolgt am voll abgedockten, mindestens 6 m langen Schweissriemen.
- Während der Arbeit hat jede Unterstützung des Hundeführers durch die Richter zu unterbleiben.
- Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen.
- Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.
- Die Richtergruppe folgt dem Gespann in angemessener Entfernung. Dies auch dann, wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.
- Kommen Hund und Führer mehr als 60 m von der Fährte ab, so erfolgt durch die Richter ein Abruf.
- Der Führer soll sich in diesem Fall den korrekten Fährtenverlauf selbst wiedersuchen.
- Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markanten Punkt zurückgreifen, haben die Richter ihn, ohne Bestätigung der Richtigkeit, auf die betreffende Stelle einzuweisen.
- Jeder Rückruf mindert die Zensur um jeweils einen Punkt.
- Selbständiges Abtragen oder Zurückgreifen ist nicht fehlerhaft.
- Wiederholtes Zurückgreifen des Führers oder unkonzentrierte, unsichere Arbeitsweise des Gespannes bzw. zu starke Hilfen des Hundeführers können Abrufen gleichgestellt werden.
- Der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen dieses Faches.
- Die max. Arbeitszeit soll eine (1) Stunde nicht überschreiten.
- Bei ungenügender Arbeit können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

b) Stöbern

- Die Stöberarbeit wird in ausreichend grossen Dickungen oder Feldgehölzen, die Wildbesatz aufweisen sollen, durchgeführt.
- Wahlweise kann in Maisschlägen oder Schilfflächen (ca. 1 ha) geprüft werden.
- Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.
- Der Führer schickt seinen Hund mit Wink oder Zuruf zum Stöbern.
- Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche flott, planmässig, weiträumig und bogenrein durchstöbern.
- Ist die Fläche wildleer, darf dies die Wertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.
- Mehrfaches Überjagen mindert die Bewertung.
- Stört ein Hund den Prüfungsablauf durch unangemessen langes Fernbleiben ohne nachweislich am Wild zu jagen (> 30 Min.), ist er von der weiteren Prüfung auszuschliessen.

c) Bringen auf der Haarwildschleppe

- Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Haarwild geprüft.
- Die Schleppe kann möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Wald oder Feld gelegt werden.
- Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 200 m lang.

- Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mind. 150 m betragen.
- Der Anschuss wird durch Bauchwolle kenntlich gemacht.
- Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt.
- Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus.
- Der Hundeführer bestimmt welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.
- Ist das geschleppte Stück abzulegen, so ist es von der Schleppschnur zu befreien.
- Beim Ansetzen auf der Schleppe darf der Hundeführer den Hund max. 10 m an der langen Leine arbeiten lassen.
- Bis zum Finden des Wildes darf der Hund dreimal angesetzt werden.
- Hat er das Wild gefunden, muss er es sofort aufnehmen.
- Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben.
- Eine Unterbrechung beim Hereinkommen zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.
- Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppspur (03a in der Zensurentafel) und die Art des Bringens (03b) vergeben.

- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

d) Bringen auf der Federwildschleppe

- Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Federwild geprüft.
- Die Schleppe soll möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Feld gelegt werden.
- Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 150 m lang.
- Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mind. 150 m betragen.
- Der Anschuss wird durch einige Federn kenntlich gemacht.
- Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt.
- Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus.
- Der Hundeführer bestimmt welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.
- Ist das geschleppte Stück abzulegen, so ist es von der Schleppschnur zu befreien.
- Beim Ansetzen auf der Schleppe darf der Hundeführer den Hund max. 10 m an der langen Leine arbeiten lassen.
- Bis zum Finden des Wildes darf der Hund dreimal angesetzt werden.
- Hat er das Wild gefunden, muss er es sofort aufnehmen.
- Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben.
- Eine Unterbrechung beim Hereinkommen zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.
- Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppspur (04a in der Zensurentafel) und die Art des Bringens (04b) vergeben.

- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

e) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesuchtes Gelände anzubieten.
- Ein Stück Federwild wird in eine Deckung geworfen, ohne dass der Hund diesen Vorgang eräugen kann.
- Hierbei ist ein Schrotschuss abzugeben.
- Dem Führer wird in einer Entfernung von ca. 40 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung in der das Stück fiel angegeben.
- Der Führer muss nun den Hund zur Freiverlorensuche schnallen.
- Der Hund soll das Stück selbständig suchen.
- Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und diesen durch praxisgerechte Hand- bzw. Hörzeichen unterstützen.
- Insgesamt darf der Hund bis zu dreimal angesetzt werden.
- Erneutes Ansetzen mindert die Zensur um jeweils einen Punkt.
- Hat der Hund das Wild gefunden, muss er es sofort aufnehmen, mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben.
- Eine Unterbrechung beim Hereinkommen zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.
- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

f) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Die Reihenfolge der Fächer f) – i) ist zwingend vorgeschrieben.

- Der Hund soll auf einmaliges Kommando ins Wasser gehen und dort im Schilf bzw. Röhricht stöbern.
- Er soll seinen Finderwillen und seine Wasserfreude zeigen und sich beim Stöbern vom Führer durch praxisgerechte Hand- bzw. Hörzeichen gut lenken lassen.
- Die Arbeit soll max. 10 Min. dauern.
- Wenn die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund keine der Jagdpraxis noch genügende Leistung zeigen wird, können sie die Arbeit beenden.

g) Schussfestigkeit

- Für die Wasserarbeit ist Wasserwild oder wildfarbene Hochbrutflugenten zu verwenden.
- Das Wild wird für den Hund sichtbar weit ins tiefe, offene Wasser geworfen.
- Der Hund soll auf einmaliges Kommando das Wasser annehmen und das Wild dem Führer zutragen.
- Während der Hund auf das Wild zuschwimmt wird auf Anweisung des Richterobmanns vom Schussberechtigten ein Schrotschuss in Richtung des zu bringenden Wildes abgegeben.
- Bricht der Hund auf den Schuss hin die Arbeit ab, kommt zum Führer zurück und nimmt nicht sofort auf einmaliges Kommando das Wasser wieder an, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

- Es wird keine Zensur vergeben.
- Ein Versagen in diesem Fach aufgrund von starker Schussempfindlichkeit oder Schussscheue ist auf der Zensurentafel als Wesensmangel zu vermerken.

h) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

- Dazu wird das Wasserwild so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch das Wild im Wasser eräugen kann.
- Es ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- Aus mind. 30 m Entfernung vom Wild wird dem Führer die ungefähre Position angegeben, in der es liegt.
- Der Hund soll von dort aus selbständig suchen, finden und es dem Führer zutragen.
- Der Führer darf dabei den Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf die Zensur.
- Wenn die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund keine der Jagdpraxis noch genügende Leistung zeigen wird, können sie die Arbeit beenden.
- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

i) Bringen der Ente

- Bewertet wird die Art des Bringens und die Art des Ausgebens.
- Hierbei sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- Erwartet wird eine einwandfreie Bringarbeit. Dies bedeutet auf direktem Wege zutragen, sich setzen und korrekt ausgeben.
- Griffverbesserungen oder Schütteln, bei denen eine noch lebende Ente nicht entkommen könnte, mindert die Zensur nicht.
- Legt der Hund die Ente ab um sich zu schütteln, kann die Arbeit höchstens als eine der Jagdpraxis noch genügende Leistung bewertet werden.
- Zeigt der Hund bei einer der Bringarbeiten nur eine der Jagdpraxis nicht mehr genügende Leistung, kann er unabhängig von der Durchschnittsnote höchstens die Note 1 in diesem Fach erreichen.
- Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschliessen.

k) Gehorsam

Allgemeines Verhalten

- Die Überprüfung erfolgt während der gesamten Prüfung. Gehorsam hinter sichtigem Wild wird nur bei den Fächern Ablegen frei/angeleint (Zensurentafel 10d) und Standruhe (10e) erwartet.

Leinenführigkeit

- Zur Überprüfung der Leinenführigkeit geht der Führer mit seinem angeleinten Hund in einem Stangen- oder Baumholz dicht an den einzelnen Bäumen vorbei.
- Die Hand des Führers darf während der Arbeit die Leine nicht anfassen.
- Der Hund soll nicht vorpellen oder zurückbleiben; er soll den Führer nicht behindern.

Folgen frei bei Fuss

- Zur Überprüfung des Folgens frei bei Fuss geht der Hundeführer mit seinem unangeleiteten Hund ca. 80 m mit wechselndem Tempo und wechselnder Richtung.
- Auf Anweisung der Richter hat der Hundeführer mindestens einmal stehen zu bleiben. Der Hund soll bei dieser Arbeit weder vorpellen noch zurückbleiben.

Ablegen

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden.
- Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Beim freien Ablegen hat der Führer die Leine bei sich zu tragen. Sie darf nicht beim abgelegten Hund belassen werden.
- Es ist zulässig einen Gegenstand (z.B. Rucksack) beim Hund zu lassen.
- Der Führer entfernt sich aus dem Sichtbereich des Hundes.
- Ein Berechtigter gibt auf Anweisung der Richter nach ca. 2 Min. zwei Schrotschüsse ab.
- Nach 5 Min. holt er seinen Hund wieder ab.
- Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu verbleiben bis ihn der Führer vor Ort abholt.
- Die Benotung erfolgt entsprechend den Anforderungen an die Jagdpraxis.

Standruhe

- Der Hund liegt oder sitzt während eines Standtreibens angeleint neben seinem Führer.
- Dabei soll er weder aufstehen noch Laut geben; auch nicht beim Anblick von Wild.
- Bei diesem Fach können alle Hunde der Gruppe gleichzeitig geprüft werden.
- Der Abstand soll dann ca. 50 m zwischen den einzelnen Hundeführern betragen.

Leistungsziffern (LZ) und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

- FWZ 1 bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund.
- FWZ 6 bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund.

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe zur InterGP

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 180 Punkte.

Fach	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
01 Schweissarbeit/Rotfährte:	4	6	24
02 Stöbern:	4	4	16
03 Haarwildschleppe:			
a) Arbeit auf der Schleppspur	4	2	8
b) Art des Bringens	4	2	8
04 Federwildschleppe:			
a) Arbeit auf der Schleppspur	4	2	8
b) Art des Bringens	4	2	8
05 Verlorensuche und Bringen von Federwild:	4	4	16
06 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer:	4	4	16
07 Schussfestigkeit:		bestanden / nicht bestanden	
08 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer:	4	3	12
09 Bringen der Ente:	4	4	16
10 Gehorsam:			
a) Allgemeines Verhalten	4	3	12
b) Leinenführigkeit	4	2	8
c) Folgen frei bei Fuss	4	3	12
d) Ablegen frei	4	2	8
angeleint	4	1	(4)
e) Standruhe	4	2	8
Maximalpunktzahl			180

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den Titel C.I.T. der FCI zu erlangen werden mindestens 172 Punkte benötigt. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Foxterriern die mindestens 172 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um die InterGP bestehen zu können werden folgende Leistungsziffern resp. Punktzahlen benötigt:

Fach	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
01 Schweissarbeit/Rotfährte:	1	6	6
02 Stöbern:	1	4	4
03 Haarwildschleppe:			
a) Arbeit auf der Schleppspur	1	2	2
b) Art des Bringens	1	2	2
04 Federwildschleppe:			
a) Arbeit auf der Schleppspur	1	2	2
b) Art des Bringens	1	2	2
05 Verlorensuche und Bringen von Federwild:	1	4	4
06 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer:	1	4	4
07 Schussfestigkeit:		bestanden / nicht bestanden	
08 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer:	1	3	3
09 Bringen der Ente:	1	4	4
10 Gehorsam (Abs. 1):			
a) Allgemeines Verhalten	1	3	3
b) Leinenführigkeit	1	2	2
c) Folgen frei bei Fuss	1	3	3
d) Ablegen: frei	1	2	(2)
angeleint	1	1	1
e) Standruhe	1	2	2

Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung **70**

Abs. 1

In einem Gehorsamsfach kann der Hund eine ungenügende Zensur erhalten. Um damit die Prüfung zu bestehen muss der Durchschnitt der Gehorsamszensuren mindestens „2“ sein.

Sieger der InterGP

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheiden die unten aufgeführten Kriterien gemäss ihrer Reihenfolge:

- a) Punktzahl Schweissarbeit
- b) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
- c) Verlorensuche und Bringen von Federwild
- d) Stöbern
- e) Gesamtpunktzahl Gehorsam
- f) Der jüngere Hund

Einsprüche

- Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung laufenden Hundes zu.
- Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand des Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um Ermessensmissbrauch.
- Die Einspruchsfrist endet 30 Minuten nach der Preisverteilung.
- Mit dem Einspruch ist ein Betrag in doppelter Höhe des Nenngeldes zu hinterlegen, der an den Organisator der Prüfung verfällt, wenn sich der Einspruch als unbegründet erwiesen hat.
- Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht, das im Bedarfsfall vom Prüfungsleiter einzuberufen ist.
- Das Schiedsgericht wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, hört die Betroffenen an, trifft eine Entscheidung und protokolliert diese.
- Die getroffene Entscheidung ist endgültig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13.02.2011 in Volendam NL angenommen und tritt auf den **01. Juli 2012** in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung vom April 2012 in Wien genehmigt und in Kraft gesetzt.